

Vorwort zur achten Auflage

Der seit 1973 erscheinende Kommentar zum BayDSchG erscheint erstmals ohne die Mitwirkung von Dr. Wolfgang Eberl, einem der „Väter“ des Gesetzes, der im Herbst 2017 verstarb. Ihm folgte im Mai 2019 Prof. Michael Petzet. Dr. Martin schied auf eigenen Wunsch aus der Reihe der Bearbeiter aus.

Die Weiterentwicklung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sowie verschiedene Änderungen des Gesetzes und des bau- und umweltrechtlichen Rahmens wurden in der Neubearbeitung berücksichtigt. Praktische Handhabbarkeit für den Rechtsanwender und eine vertiefte Darstellung der mit der Anwendung des Gesetzes verbundenen Rechtsfragen sind gleichermaßen Ziel des Werks.

Erstmals wurde der Kreis der Autoren um ein Mitglied der Rechtsanwaltschaft erweitert.

Die Verfasser wünschen sich, dass das Werk einen Beitrag zur Erhaltung der bayerischen Denkmallandschaft auch in schwierigen Fällen leisten kann.

Verantwortlich

- für die Einleitung und die Erläuterung der Art. 1 bis 5, 10, 11, 13 bis 24 und 26 bis 28 BayDSchG: Dr. Jörg Spennemann,
- für die Erläuterung der Art. 7 bis 9 und 12: Dr. Jörg Schindler-Friedrich,
- für die Erläuterung der Art. 6 und 25: Fabian Gerstner, und
- für die fachliche Einführung: Prof. Dipl.-Ing. Mathias Pfeil.

München, im November 2019

Die Verfasser

Vorwort zur ersten Auflage

Das Gesetz basiert auf dem Regierungsentwurf vom 14.2.1972 (Landtagsdrucksache 7/2033, wo auch die amtliche Begründung des Gesetzes abgedruckt ist). Vorausgegangen waren diesem Entwurf bereits Initiativgesetzentwürfe der Abg. Dr. Schöfberger u. a. vom 4.3.1971 (Landtagsdrucksache 7/234) und Dr. Schosser u. a. vom 19.3.1971 (Landtagsdrucksache 7/328) und bereits in der vorhergehenden (6.) Legislaturperiode der Entwurf des Abg. Dr. Schosser vom 21.1.1970 (Landtagsbeilage 2733), von dem der Anstoß zum Erlaß des Gesetzes ausgegangen ist.

Mit dem Gesetz vom 25.6.1973 erfährt das Recht des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Bayern zum ersten Mal eine umfassende Kodifizierung. In nicht geringerem Maße als von Paragraphen wird das Schicksal der Denkmäler aber auch bestimmt vom Verständnis der Allgemeinheit und von der Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel. Auch Ideen, Phantasie und Beharrlichkeit sind vonnöten, um die vielfältigen und manchmal zunächst kaum lösbar erscheinenden Probleme zu meistern. Und schließlich – und das kann man an dieser Stelle ruhig aussprechen, weil ein Vorwort nur selten gelesen wird – kommt es, wie stets, wenn Rechtsgüter der Allgemeinheit vor Eingriffen Einzelner bewahrt werden sollen, auf die Zivilcourage eines Jeden an, der mit dem Vollzug einer einschlägigen gesetzlichen Bestimmung befaßt ist.

Daß an diesen Voraussetzungen für einen wirksamen Vollzug des Gesetzes kein Mangel bestehen möge, ist auch der Wunsch des Verfassers.

München, im Juli 1973

Wolfgang Eberl